

Das In-Aussicht-Stellen rechtlich im konkreten Ermittlungsverfahren ausgeschlossener Verfahrensweisen oder die Zusicherung von Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz des Untersuchungsorgans fallen bzw. das Versprechen von Vorteilen für den Fall einer Aussage sind nicht zulässig. Solche unzulässigen Argumente wären beispielsweise die Zusicherung von Entlassungen aus der Staatsbürgerschaft der DDR oder der Haftentlassung von Angehörigen oder einer geringeren Bestrafung im Falle von Aussagen zur Straftat.

Auf Grund der konkreten Situation in den vom MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren kann sich der Untersuchungsführer nicht unwissend stellen, wenn bei Beschuldigten Überlegungen eines Austausches oder einer Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR bedeutsam sind. Beim Auftreten derartiger Fragen seitens Beschuldigter ist zu argumentieren, es handelt sich um Möglichkeiten außerhalb des Strafverfahrens. Es ist beispielsweise anführbar, daß es derartige Möglichkeiten in zahlreichen Staaten zum Beispiel hinsichtlich des Begnadigungsrechts des Staatsoberhauptes gibt. Es ist unbedingt festzustellen, daß der Gang des Strafverfahrens durch derartige Möglichkeiten in keiner Weise berührt wird. Inwieweit diese Möglichkeiten in Betracht kommen, unterliegt der Entscheidung der dafür zuständigen Organe der DDR. Eine Einschätzung zu diesen Fragen ist durch das Untersuchungsorgan nicht möglich. Es ist unzulässig, Überlegungen des Beschuldigten und Argumente des Untersuchungsführers zu dieser Problematik zur Herbeiführung der Aussagebereitschaft im Ermittlungsverfahren zu nutzen. Es ist natürlich nicht auszuschließen, daß bei Beschuldigten solche Gedanken vorhanden sind. Sie müssen jedoch wegen der Gefahr der Entstehung von Motivationen zu unobjektiven Aussagen sorgsam beobachtet werden.

Argumentationen im Zusammenhang mit Überwerbungen und damit verbundener Straffreiheit bei Darlegung der wesentlichen Umstände der Straftat sind gegenüber Verdächtigen vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zulässig, da sie sich aus den Aufgaben des MfS ergeben.